



Bleiben Sie am Ball

Erkundigen Sie sich regelmäßig nach dem aktuellen Sachstand. So können Sie dafür sorgen, dass der Fall nicht in Vergessenheit gerät. Veterinärbehörden sind aber aufgrund des Datenschutzes an die Schweigepflicht gebunden und dürfen keine Auskunft über den Inhalt etwa getroffener Maßnahmen geben. Staatsanwaltschaften geben Auskunft, ob die Ermittlungen noch andauern oder ob Anklage erhoben wird. Strafverhandlungen wegen Tierquälerei sind öffentlich. Wird das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil Tierquälerei nicht nachgewiesen werden konnte, wird es üblicherweise an das Ordnungsamt als zuständige Verwaltungsbehörde weitergeleitet, das den Fall als Tiermisshandlung im Bußgeldverfahren weiterverfolgt.

Achtung: Die eigene Sicherheit geht vor!

Bitte bedenken Sie: Wenn ein Tier nicht in akuter Lebensgefahr ist, sollten Sie es nicht einfach selbst mitnehmen, da Sie dadurch einen Diebstahl begehen und sich strafbar machen können. Bei Foto- und Videoaufnahmen ist außerdem darauf zu achten, keine fremden Grundstücke zu betreten und keine Aufnahmen innerhalb geschlossener Räume zu machen. Dies kann ebenfalls zu Strafverfahren führen. Und nicht zu vergessen: Achten Sie immer auf Ihre eigene Sicherheit.

Hund/Katze: © Jürgen Plinz | Wellenflicke: © Pixabay – eunice vera | Cover: © Deutscher Tierschutzbund e.V./Münch

Unterstützen Sie den Tierschutz, indem Sie Mitglied im örtlichen Tierschutzverein und im Deutschen Tierschutzbund werden!

Überreicht durch:

Deutscher Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10, 53129 Bonn

Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40

www.tierschutzbund.de

FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes

Tel. 0228 60 49 6-35

Fax 0228 60 49 6-42

www.findefix.com

Folgen Sie uns auf:



Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98, Konto Nr. 40 444

IBAN: DE 88 37050198 0000040444

BIC: COLS DE 33

Spenden sind steuerlich absetzbar.

Gemeinnützigkeit anerkannt.

GEPRÜFTE
TRANSPARENZ.

Spendenzertifikat
Deutscher Spendenrat



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht. Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Tierquälerei ist kein Kavaliersdelikt

Meldung von Tierschutzfällen



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

1193/12/21



Tiere sind keine Sachen

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist es klar geregelt (§ 90 a BGB): Tiere sind keine Sachen. Sie sind Mitgeschöpfe, die Schmerzen und Leiden empfinden, und sie werden durch besondere Gesetze wie das Tierschutzgesetz geschützt. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Satz 2 TierSchG). Wegen Tierquälerei wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden beziehungsweise länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt (§ 17 TierSchG). Eigentümer*innen, Halter*innen, Betreuer*innen und alle, die ein Tier in eine lebensbedrohliche Lage gebracht haben, zum Beispiel durch Gift oder einen Autounfall, haben eine Garantenpflicht: Sie können wegen Tierquälerei verurteilt werden, wenn sie dem Tier nicht geholfen haben, obwohl es ihnen möglich und zumutbar gewesen wäre, es beispielsweise in eine tierärztliche Praxis zu bringen.

Wir alle können Tieren in Not helfen, indem wir Fälle schlechter Tierhaltung oder Misshandlungen melden.



Machen Sie sich schlau

Wenn Sie unsicher sind, ob bestimmte Haltungspraktiken wie die Verwendung von Stachel- oder Elektrohalsbändern bei Hunden erlaubt sind, informieren Sie sich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, wie dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundeverordnung (www.gesetze-im-internet.de). Auch beim örtlichen Tierschutzverein können Sie sich erkundigen. Wenn ein Tier starke Pflegemängel aufweist, es extrem abgemagert und unversorgt ist oder unbehandelte Wunden oder Verhaltensstörungen zeigt, wird es offensichtlich misshandelt. In solchen Fällen sollten Sie sofort aktiv werden und die Behörden informieren. Ist das Tier erkennbar in akuter Lebensgefahr und weder der*die Halter*in, noch die Polizei rechtzeitig herbeizurufen, dürfen Sie Nothilfe leisten und das Tier selbst retten – zum Beispiel aus einem überhitzten Auto.

Aktiv werden kostet Sie nichts

Zuständig für die Aufnahme von Tierschutzanzeigen sind das Veterinäramt – angesiedelt ist es im Kreisverwaltungsreferat –, jede Polizeidienststelle und die Staatsanwaltschaft, die ihren Sitz beim Landgericht hat. Tierquälerei ist ein Officialdelikt, die Behörde muss der Strafanzeige nachgehen. Auch jeder Tierschutzverein nimmt Tierschutzanzeigen auf. Sie können Ihre Anzeige schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben, sie ist in diesem Fall kostenfrei. Sie benötigen auch keine*n Anwältin*Anwalt dazu.

Je genauer die Anzeige formuliert ist, desto höher ist der Ermittlungserfolg

- Wenn Sie den*die Täter*in nicht selbst bei der Tiermisshandlung beobachtet haben und keine Augenzeug*innen haben, stellen Sie „Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Tierquälerei“.
- Versuchen Sie, die W-Fragen zu beantworten: Wer hat welches Tier wann, wo, wie gequält oder misshandelt und versuchen Sie, diese Angaben mit Beweisen zu untermauern. Tierquälerei verjährt erst in fünf Jahren ab Kenntnis von Tat und Täter*in.
- Schildern Sie die Details möglichst sachlich und tatsachengetreu. Lassen Sie keine Fakten weg, erfinden Sie aber auch nichts dazu. Vermerken Sie Details wie Datum, Uhrzeit und den genauen Ort. Falls möglich, machen Sie Fotos oder Videos, die mit Datums- und Uhrzeitangaben versehen sind. Holen Sie andere Personen, die dasselbe sehen und als Zeug*innen eine eidesstattliche Versicherung oder schriftliche Schilderung über das Gesehene abgeben. Notieren Sie Adressen und eventuell vorhandene Autokennzeichen.
- Zeigen Sie, wie ernst es Ihnen ist, indem Sie um die Bekanntgabe des Aktenzeichens bitten, unter dem der Fall bei den Behörden oder der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird. Bei Strafanzeigen können Sie sich auch schon bei Anzeigenerstattung eine staatsanwaltliche Schlussverfügung zusenden lassen.

